



 In Zunftmeißen und Belieben des Loeblichen Polgenorden Meisters
in der Königlichen Preussischⁿ und in Ober-Schlesischen Fürstenthum
Oppeln gelegenen Immediat Stadt Neustadt
thum, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes
Gebühr, kraft dieses hiermit kund, daß vor uns bei ^{uns} Johann ^{Landmann} Landmann, Luth. — erschienen
der obgenannte ^{Landmann} Landmann, Franz ^{Landmann} Landmann, welcher bekannt und ausgesagt, daß
Vorseiger dieses Anton Müller gebürtig aus Böschendorf in Oberschlesien
Ihren Jahre hintereinander nach Vorschrift des uns allergnädigst ertheilten Privilegii, als von Jahr 1798.
bis Jahr 1799, in Polgenorden Profession erlernt, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, red-
lich, fromm und treu gegen seinen Lehr-Meister sondern auch gegen ^{Landmann} Landmann und ^{Landmann} Landmann
und sonst gegen Jedermannlich, dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden ^{Landmann} Landmann wohl
ansteht und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermåßen wir es in unserer ^{Landmann} Landmann
Luth. also löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorweiser dieses, Namens
Anton Müller uns um einen Lehr-Brief unter unserm ^{Landmann} Landmann-Siegel gebührend ersuchet:
Als haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt gegeben. Es gelanget
derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, absonderlich an alle
^{Landmann} Landmann auch ^{Landmann} Landmann zugethane ^{Landmann} Landmann unser gehorsamstes Dienst- und freundliches Bitten,
diesem unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehr gemeldetem Anton Müller
wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandener Lehrzeit fruchtbarlich genießen zu las-
sen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er vor seine Person mit schuldigstem
Dank erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind.
Zu Urkund dessen haben Wir jeziger Zeit ^{Landmann} Landmann diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben,
und mit unserm gewöhnlichen ^{Landmann} Landmann-Siegel bekräftiget. So geschehen Neustadt den 1. März 1799.

H. Ringel
 qu'on mis leint